

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.13 vom 24. September 2021

BS Appellationsgericht, 2021-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2021.13

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.13 du 24 septembre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.13 del 24 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 58 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) hat eine Partei, welche den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen will, der Verfahrensleitung ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Die betroffene Person nimmt dazu Stellung. Über Ablehnungsgesuche gegen einzelne Mitglieder des Berufungsgerichts entscheidet gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c StPO ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig das Berufungsgericht. Wenn das Ausstandsgesuch wie vorliegend ein Mitglied eines Dreiergerichts betrifft, entscheidet nach § 56 Abs. 4 Ziff. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Dreiergericht ohne die abgelehnte Gerichtsperson darüber. Für die Beurteilung des Ausstandsgesuchs wird das abgelehnte Mitglied durch ein entsprechendes Gerichtsmitglied ersetzt (§ 56 Abs. 5 GOG).

1.2 Ein Ausstandsgesuch muss der Verfahrensleitung «ohne Verzug» gestellt werden, sobald die gesuchstellende Partei vom Ausstandsgrund Kenntnis hat (Art. 58 Abs. 1 StPO). Wer einen Ablehnungsgrund nicht unverzüglich nach dessen Kenntnisnahme geltend macht, verwirkt den Anspruch auf eine spätere Anrufung. Ein verspätetes Ausstandsgesuch führt zum Nichteintreten auf das Gesuch (BGE 140 I 240 S. 2.4 S. 244, 136 I 207 E. 3.4 S. 211, 134 I 20 E. 4.3.1 S. 21 f., 132 II 485 E. 4.3 S. 496 f.; Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 58 N 4). Ein Ausstandsgesuch, das sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrunds eingereicht wird, gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als rechtzeitig. Unzulässig ist hingegen im Normalfall ein Zuwarten während zwei oder drei Wochen (BGE 140 I 271 E. 8.4.5; BGer 1B_514/2017 vom 19. April 2018 E. 3.2, 1B_100/2015 vom 8. Juni 2015 E. 4.1, 1B_274/2013 vom 19. November 2013 E. 4.1). Die Gesuchstellerin hat mit dem Erhalt der Verfügung vom 15. Juni 2021, welche ihr am 17. Juni 2021 zugestellt wurde, erfahren, dass Präsident B_____ Instruktionsrichter in ihrem Berufungsverfahren ist. Das Ausstandsgesuch datiert vom 13. Juli 2021, wurde also erst vier Wochen nach Kenntnis des angeblichen Ausstandsgrundes eingereicht. Das Gesuch dürfte daher gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verspätet sein. Ob dies im vorliegenden Fall zu einem Nichteintreten führt, kann indessen offenbleiben, da sich das Gesuch in der Sache als unbegründet erweist.

E. 2

2.1 Ein Richter kann nur aus den in Art. 56 StPO ausgeführten Gründen abgelehnt werden. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind von der Partei, die den Richter ablehnen will, glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Befangenheit und damit ein Ausstandsgrund ist anzunehmen, wenn Umstände bestehen, die geeignet sind, Misstrauen in

die Unparteilichkeit der Gerichtsperson zu erwecken. Das subjektive Empfinden einer Partei ist bei der Beurteilung solcher Umstände nicht massgebend. Vielmehr müssen die Umstände bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit oder Voreingenommenheit begründen (vgl. BGE 147 III 89 E. 4.1 S. 92, 140 I 240 E. 2.2 S. 242, 139 I 121 E. 5.1 S. 125; Keller, a.a.O., Art. 56 N 9).

2.2 Die Gesuchstellerin begründet ihr Gesuch damit, dass Präsident B_____ sie schon einmal «völlig ungerecht beurteilt» habe. Sie sei wegen ihm drei Jahre nicht mehr in die Schweiz eingereist. Weitere Angaben macht sie dazu nicht. Inwiefern Präsident B_____ aufgrund einer früheren Befassung mit der Gesuchstellerin in einem anderen Verfahren befangen sein soll, legt sie nicht dar.

2.3 Die Mitwirkung eines Richters in einem anderen, früheren Strafverfahren gegen dieselbe Person ist kein Ausstandsgrund im Sinne des Gesetzes und vermag per se keine Voreingenommenheit des Richters zu begründen, selbst wenn sich dessen früheres Urteil im Nachhinein objektiv als unrichtig herausgestellt hat und von der Rechtsmittelinstanz aufgehoben wurde. Erst recht führt ein früheres Urteil in anderer Sache nicht zu einer Befangenheit des Richters, wenn das Urteil einzig nach dem subjektiven Empfinden der Partei «ungerecht» war. Die Gesuchstellerin bringt keine Gründe vor, die in objektiver Hinsicht den Anschein der Befangenheit oder Voreingenommenheit von B_____ im neuen Verfahren zu begründen vermögen, so dass das Ausstandsgesuch im Eintretensfall abzuweisen ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Ausstandsverfahrens wären dessen Kosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 StPO). Da sich die Gesuchstellerin aber wohl nicht bewusst war, dass ihre Bitte um Auswechslung des Verfahrensleiters im Berufungsverfahren zu einem kostenpflichtigen Ausstandsverfahren führt, ist ausnahmsweise auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.